

Ein Modell, das Eltern entlastet

Einkommenssteuer. Je höher das Einkommen der Eltern, desto größer ist ihre Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag. Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln schlägt vor, statt dessen einen Kindergrundfreibetrag einzuführen, der diesen Effekt beseitigt.*)

Eltern können von ihrem gemeinsamen Bruttoeinkommen zurzeit 7.008 Euro pro Kind und Jahr steuermindernd abziehen. Weil der Einkommenssteuertarif progressiv jeden zusätzlich verdienten Euro mit einem höheren Satz belastet, profitiert ein Spitzenverdiener vom derzeitigen Kinderfreibetrag deutlich mehr als ein Geringverdiener.

Denn 7.008 Euro bringen beim Spitzensatz von 45 Prozent eine Steuerersparnis von 3.154 Euro. Wer dagegen sein Einkommen nur mit 20 Prozent versteuert, spart durch den Kinderfreibetrag lediglich 1.402 Euro an Steuern.

Gegen die unterschiedliche Steuerersparnis beim Kinderfreibetrag spricht, dass dem Staat jedes Kind gleich viel wert sein muss – egal, wie viel seine Eltern verdienen.

Die einfachste Lösung wäre, Eltern ausschließlich Kindergeld zu zahlen. Das Bundesverfassungsgericht verbietet jedoch, Einkünfte zu besteuern, die eine Familie unbedingt zum Leben braucht. Dazu gehört auch jener Betrag, der das Existenzminimum eines Kindes abdeckt. Letzteres wird im Einkommenssteuerrecht durch den Kinderfreibetrag erreicht.

Die Umstellung auf einen Kindergrundfreibetrag würde die Schiefelage beim Kinderfreibetrag beseitigen

Kindergrundfreibetrag: Die gerechtere Lösung

pro Jahr in Euro

	Familie verheiratet ein Kind		Familie verheiratet zwei Kinder	
zu versteuerndes Einkommen	40.000	80.000	40.000	80.000
Kindergeld	2.208	2.208	4.416	4.416
zusätzlicher Steuervorteil aus dem ...				
... Kinderfreibetrag	0	266	0	420
... Kindergrundfreibetrag	0	0	174	174

Einkommenssteuertarif, Kindergeld, Kinderfreibetrag: Stand 2011; Kindergrundfreibetrag in Höhe von 10.472 Euro pro Kind; Quelle: IW-Berechnung

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2011 IW Medien | iwd 26

Was der Kindergrundfreibetrag bringt

Das Lehrerehepaar Max und Gerda Frei hat zwei Kinder. Die zu versteuernden Einnahmen betragen 80.000 Euro im Jahr. Davon darf das Ehepaar den **Kinderfreibetrag** von derzeit 7.008 Euro 2 mal abziehen. Dadurch spart es – weil weit oben in der Progressionszone – 4.836 Euro an Steuern. Weil das Kindergeld in Höhe von 2 mal 2.208 Euro angerechnet wird, beträgt die Steuerersparnis letztlich 420 Euro (Grafik).

Inge und Willi Grund sind verheiratet und haben ebenfalls zwei Kinder. Das zu versteuernde Einkommen des Facharbei-

ters beträgt 40.000 Euro. Für ihre beiden Sprösslinge können sie 14.016 Euro vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Der **Kinderfreibetrag** bringt ihnen – weil sie einen niedrigeren Steuersatz als das Lehrerehepaar haben – keinen zusätzlichen Steuervorteil. Sie bekommen lediglich Kindergeld ausbezahlt.

Der Kindergrundfreibetrag in Höhe von rund 10.500 Euro wendet die Verhältnisse. Weil beide Paare jetzt – vereinfacht gesagt – erst Steuern ab 21.000 Euro zahlen müssen, bleibt beiden neben dem Kindergeld eine Steuergutschrift von 174 Euro.

und die Vorgaben der Karlsruher Richter erfüllen. Grundfreibetrag heißt: Bis zu diesem Betrag werden keine Steuern erhoben.

Wie man einen solchen Umbau des Steuersystems aufkommensneutral hinbekommt, hat das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) durchgerechnet. Dabei unterstellen die IW-Ökonomen, dass die Neujustierung nicht mit weiteren finanziellen Wohltaten für Eltern verknüpft wird. Ein Kindergrundfreibetrag in Höhe von rund 10.500 Euro im Jahr könnte mithin die geltende Kinderfreibetragsregelung nahezu aufkom-

mensneutral ersetzen. Viele Eltern mit niedrigem und mittlerem Einkommen würden von einer solchen Lösung profitieren (Kasten).

Im Vergleich zur geltenden Regelung würden überdies insbesondere kinderreiche Familien bessergestellt. Der absolute Entlastungsbetrag steigt durch den Kindergrundfreibetrag nämlich nicht mehr mit dem Einkommen, sondern ausschließlich mit der Kinderzahl.

*) Vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hrsg.): Politik ohne Geld – Was trotz knapper öffentlicher Kassen getan werden kann, IW-Studien, Köln 2011, 284 Seiten, 42,00 Euro. Bestellung über Fax 0221 4981-445 oder unter www.iwmedien.de